

Gemeinde Horgenzell
Landkreis Ravensburg

Aktuelle Satzung

Hauptsatzung

vom 12.04.1994 mit Änderung vom 31.07.2001, 23.07.2003,
14.09.2004, 24.09.2013 und 18.10.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt	I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt	II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt	III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 - 7
Abschnitt	IV	Bürgermeister	§§ 8, 9
Abschnitt	V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 10
Abschnitt	VI	Ortsteile	§ 11
Abschnitt	VII	Unechte Teilortswahl	§ 12
Abschnitt	VIII	Ortschaftsverfassung	§ 13-17
Abschnitt	IX	Schlußbestimmungen	§ 18

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuß oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließender Ausschuß

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet: Verwaltungs- und Bauausschuß

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Die 5 Mitglieder setzen sich aus dem ersten stellvertretenden Bürgermeister gem. § 10 dieser Hauptsatzung und 4 Mitgliedern, die aus der Mitte des Gemeinderates gewählt werden, zusammen.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern (persönliche Stellvertretung) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

(1) Der beschließende Ausschuß entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem beschließenden Ausschuß werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuß

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuß allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des beschließenden Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Verwaltungs- und Bauausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Bauausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung,
- 1.4 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Bauausschuß über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidung von

Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppe Vc BAT, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt.

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 4.000 € im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten von mehr als 3.000 € bis in unbeschränkter Höhe

2.3.2 von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €.

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 3.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € beträgt,

2.5 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.000 €, aber nicht mehr als 5.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.6 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

2.7 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.7.1 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),

2.7.2 die Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 55 und 56 LBO,

2.8 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB und von Teilungsgenehmigungen.

(3) Im übrigen kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten dem beschließenden Ausschuß zur Entscheidung übertragen.

(4) Der Gemeinderat ist über die Beratungen und Entscheidungen des beschließenden Ausschusses in der jeweils nächstfolgenden Sitzung zu unterrichten.

§ 7 a Beratender Ausschuss

(1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet: Kommunaler Kindertagenausschuss

(2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Aus der Mitte der 4 weiteren Mitglieder des Kommunalen Kindertagenausschusses werden die Vertreter und Stellvertreter für den Gemeinsamen Kindertagenausschuss gewählt.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern (persönliche Stellvertretung) bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 b Allgemeine Zuständigkeiten des beratenden Ausschusses

(1) Der beratende Ausschuss erteilt im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Gemeinderat, dem Verwaltungs- und Bauausschuss oder der Verwaltung Entscheidungsempfehlungen.

(2) Dem beratenden Ausschuss werden die in § 7d bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Vorberatung übertragen.

§ 7 c Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beratenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und jede Angelegenheit auch ohne Vorberatung an sich ziehen und erledigen.

§ 7 d Kommunalen Kindergartenausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Kommunalen Kindergartenausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Personalangelegenheiten, die die Kindergartenleiter/innen betreffen,
2. die allgemeine Organisation der Kindergärten,
3. die Bedarfsplanung und
4. das Qualitätsmanagement.

(2) Im Übrigen kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten dem beratenden Ausschuss zur Vorberatung übertragen.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 16.000 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 €;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis Vib BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 3.000 € im Einzelfall;

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 von mehr als 2 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 16.000 €;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung;
- 2.12 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.12.1 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.12.2 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 (1) und 36 BauGB), wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.12.3 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BauGB)
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und im beschließenden Ausschuß.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10 Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters *

Es werden 5 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Der erste und zweite Stellvertreter des Bürgermeisters wird aus dem gesamten Gemeinderat gewählt. Die Reihenfolge des dritten, vierten und fünften Stellvertreters des Bürgermeisters bestimmt sich nach der Größe der Einwohnerzahl der Ortsteile Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler.

Zusatz in der Fußzeile an der Seite:

- *) siehe „Absichtserklärung des Gemeinderates Horgenzell zur Abschaffung der Ortschaftsverfassung Hasenweiler, Wolketsweiler und Zogenweiler vom 23. Juli 2003“

VI. Ortsteile

§ 11 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Hasenweiler
- 1.2 Kappel
- 1.3 Wolketsweiler
- 1.4 Zogenweiler

(2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12 Unechte Teilortswahl *

- 1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- 2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Wolketsweiler	7 Sitze
2.2	Wohnbezirk Hasenweiler	3 Sitze
2.3	Wohnbezirk Kappel	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk Zogenweiler	4 Sitze

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Kappel wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Ortsteil bestimmten Namen Kappel.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in Kappel 8 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderungen und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.5 die Zuteilung von Bauplätzen
 - 3.6 der Erlaß, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
- 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- 4.3 Wahl der weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Horgenzell und der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 13 ist je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

IX. Schlußbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Gemeinde Horgenzell tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Horgenzell, 18.10.2018

Volker Restle
Bürgermeister